



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1 K 1424/06. A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Az.: 5220658-238,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat RichterIn am Verwaltungsgericht Dr. Dahme

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 10. Juni 2008

für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die 1977 geborene Klägerin ist ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am 16. Juli 2006 per Direktflug von Accra aus über Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18. Juli 2006 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylantrages gab die Klägerin bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) im Wesentlichen an, sie habe heiraten und auf Wunsch ihrer Mutter - der Tradition ihrer Heimat entsprechend - zuvor beschnitten werden sollen. Dem habe sie sich durch Flucht entzogen.

Durch Bescheid vom 8. August 2006 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Weiterhin wurde der Klägerin die Abschiebung nach Ghana angedroht.

Die Klägerin hat am 21. August 2006 Klage erhoben. Durch Beschluss vom 25. August 2006 hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (1 L639/06.A).

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor, sie habe ihr Heimatland wegen der drohenden Beschneidung und damit aus Gründen einer Verfolgung wegen geschlechtsspezifischer Merkmale verlassen. Soweit die Beklagte darauf verweise, dass seitens des Staates Hilfe gewährt werde und eine Strafverfolgung erfolge, sei diese nicht effektiv. Zudem müsste sie sich mit Hilfe der Polizei gegen ihre eigene Mutter wehren, was ihr die Kultur verbiete. Ihre Schwester sei anlässlich ihrer Hochzeit auch beschnitten worden. Das gleiche erwarte sie - sie könne sich nicht gegen ihre Mutter, den Stamm und die Familie stellen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. August 2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Ergebnisses der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift, wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten 1 L 639/06.A und 1 K 1424/06.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten und Erkenntnisse Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Hinsichtlich des verbliebenen Klagebegehrens hat die Klage keinen Erfolg. Die Ablehnung der Anträge der Klägerin durch den Bescheid des Bundesamtes vom 8. August 2006 ist

rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten. Dies gilt auch für die Abschiebungsandrohung.

Die Klägerin hat in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz AsylVfG) keinen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind schon deshalb nicht gegeben, weil die von der Klägerin geltend gemachte Gefahr der Genitalverstümmelung ungeachtet der Schwere eines solchen Eingriffs in die körperliche Integrität keine - an das unverfügbare Merkmal des weiblichen Geschlechts anknüpfende - politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet.

Vgl. dazu VG Münster, Urteil vom 23. August 2006 - 11K 473/04.A -; so auch VG München, Urteil vom 13. Juli 2000 - M 26 K 00.50542; a.A. Hessischer VGH, Urteil vom 23. März 2005 - 3 UE 3457/04.A -, NVwZ-RR 2006, 504; VG Stuttgart, Urteil vom 10. Juni 2005 - A 10 K 13121/03 -, juris; VG Köln, Urteil vom 3. März 2005 - 16 K 586/01 .A -, juris; in diese Richtung auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1. Februar 2006 - 2 M 215/05 -, juris; wie hier zu § 51 Abs. 1 AuslG auch VG Ansbach, Urteil vom 28. September 2004 - AN 18 K 04.30944 -, juris; zur Problematik insgesamt (zum alten Recht) Bumke, Zur Problematik frauenspezifischer Fluchtgründe - dargestellt am Beispiel der Genitalverstümmelung, NVwZ 2002, 423.

Denn es fehlt an der für eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG erforderlichen Ausgrenzung aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit im Heimatland der Klägerin. Verfolgen nach dem dortigen Verständnis die Genitalverstümmelungen gerade den Zweck, betroffene Mädchen oder Frauen als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft

aufzunehmen und der Familie dadurch gesellschaftliche Anerkennung zu verschaffen, ist weder aus der Sicht des Staates noch aus der Sicht der bestehenden kulturellen dörflichen und ethnischen Gemeinschaft mit solchen Beschneidungszeremonien beabsichtigt, die betroffenen Mädchen und Frauen aus der übergreifenden Friedensordnung der - dortigen - Gemeinschaft auszugrenzen. Im Gegenteil: Eine nicht beschnittene Frau wird nicht geachtet, sozial und ökonomisch ausgegrenzt. Zwar kann ein Ausschluss sich verweigernder Frauen aus der Gemeinschaft unter Umständen zu ihrer Intensität nach erheblichen Beeinträchtigungen für Leib und Leben der Betroffenen führen, etwa wenn junge Frauen aus einfachen Verhältnissen versuchen müssen, ohne den Rückhalt und die wirtschaftliche Unterstützung der Familie die eigene Existenz zu sichern. Eine solche Ausgrenzung führt gleichwohl nicht zur Annahme politischer Verfolgung, weil die aus einem etwaigen Ausschluss aus der Gemeinschaft resultierenden Gefahren für Leib und Leben keine dem Staat zurechenbare politische Verfolgung darstellen, sondern Folgen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind.

Vgl. VG Münster, Urteil vom 23. August 2006 - 11K
473/04.A.

Darüber hinaus ist die von der Klägerin vorgebrachte drohende Gefahr der Zwangsbeschneidung auch nicht glaubhaft. Sie hat nicht nur beim Bundesamt pauschale, unsubstantiierte und hinsichtlich des individuellen Verfolgungsschicksals detailarme Angaben gemacht. Aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin und ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung hält das Gericht ihren behaupteten Fluchtgrund für unglaubhaft. Sie hat einsilbig, teils widersprüchlich, ohne plastische und detaillierte Einzelheiten und ohne jegliche - bei den von ihr behaupteten Vorgängen zu erwartende - Gefühlsregung einen Sachverhalt geschildert, den sie zur Überzeugung des Gerichts nicht persönlich erlebt hat. War der angebliche Grund für die Zwangsbeschneidung eine bereits seit längerer Zeit zwischen den jeweiligen Familien abgesprochene Heirat, von der sie auch bereits seit ihrer Volljährigkeit (d.h. seit etwa 1995) wusste, so ist es völlig unglaubhaft, dass die durchaus gebildete Klägerin nicht einmal ungefähr das Alter des Mannes, der zudem ein Freund der Familie gewesen sein soll, kennt („Alt war er nicht, jung aber auch nicht.“) Die Klägerin hat ferner trotz mehrerer Nachfragen nicht ansatzweise detailliert schildern können, wie es ihr gelingen konnte, sich zunächst im Mai und sodann im Juli 2006 der

Beschneidungszeremonie zu entziehen. Hinsichtlich des Geschehens im Mai 2006 hat sie sich zudem widersprüchlich eingelassen. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt hatte sie noch angegeben, die Beschneidung habe nicht stattgefunden, weil sie Beulen im Intimbereich gehabt habe. In der mündlichen Verhandlung hat sie hingegen geschildert, sie sei mit der Hilfe ihrer Schwester geflohen. Nicht auflösbare Widersprüche im klägerischen Vorbringen bestehen auch im Zusammenhang mit dem Besitz eines Reisepasses. So hatte die Klägerin beim Bundesamt - und erneut in der mündlichen Verhandlung - erklärt, in Ghana nicht im Besitz eines Reisepasses gewesen und mit dem Reisepass ihrer Schwester ausgereist zu sein. Als sie nun aber in Deutschland einen Landsmann heiraten wollte, legte sie bei der Stadt Krefeld einen eigenen, bereits 2004 ausgestellten Reisepass vor. Soweit die Klägerin dort angegeben hat, sie habe diesen bisher nicht vorgelegt, weil ihr nicht bekannt gewesen sei, dass eine entsprechende Verpflichtung bestehe, ist dies nicht glaubhaft. Auch in der mündlichen Verhandlung hat sie weder ihre unterschiedlichen Angaben zum Besitz eines eigenen Reisepasses noch plausibel erklären können, warum sie nicht mit ihrem eigenen Pass ausgereist ist.

Die Klägerin hat schließlich auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG. Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes liegen mit Blick auf die mangelnde Glaubhaftigkeit des Vortrages der Klägerin und in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nicht vor.

Die Abschiebungsandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. i AsylVfG. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil